Bavar.
1482
ph

38

[illegible]avar.

[illegible]4 82 ph

[Koellnberger]

<36601523290011

<36601523290011

Bayer. Staatsbibliothek

[illegible]

Allerunterthänigste

Vorstellung

eines

königlichen Justizbeamten

an

das königliche Oberappellations-Gericht des Königreichs Baiern.

Ein Aktenstück

über den

Mißbrauch des Vertheidigungs-Verfahren.

Seinen Freunden und Kollegen.

Erstern zur Rechtfertigung gegen schmerzliche Verläumdungen, letztern zur eigenen Beherzigung und Warnung von dem Verfasser gewidmet.

Quod justum est, judicate, sive cives ille sit, sive peregrinus. Nulla sit distantia personarum.

Max I. Gesetzgebung.

Baiern 1818.

ASS. KOELLNBERGER

BIBLIOTHECA REGIA

Jemand soll Stellen aus meinen Briefen an B. am hohen Orte gezeigt, und die übelste Deutung davon gemacht haben. Die Sprache enthusiastischer Freundschaft ist gemeinen Seelen unverständlich. Der Neid ist der Vater von Klätschereyen, jeder sucht dann eine Deutung, und findet sie im Schlamme s e i n e s Herzens.

Johann v. Müller. VII. Thl. pag. 14.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!

Allergnädigster König und Herr!

[illegible]

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König!

Allergnädigster König und Herr!

Die Ehre und der Ruf eines öffentlichen Beamten ist die Basis, auf welcher die Würde desselben ruhet.

Nach diesem Grundsatze habe ich von je meine Handlungen geregelt, und darin meinen Stolz gefunden.

Im 15ten Jahre meiner Staatsdienste, — so lange ich im S. Kreis mich befand — mit Auszeichnung bedienstet — soll ich jedoch nun ein Opfer für meine unbestechliche, strenge und und unpartheiische Justitzpflege werden. Das königl. Stadtgericht zu P. pflegt nämlich gegen mich eine Spezial-Inquisition zu führen, wodurch ich materiell und formell so verletzet bin, daß ich kein anderes Mittel mehr übrig habe, als mich vor dem Throne Ew. Maj. zu werfen, und — nicht um Gnade — nein! um Gerechtigkeit nach den gesetzlichen Normen, nach den vorhandenen Akten, und nach den bereits vorliegenden Entschließungen zu flehen.

Ich wage es in nachstehender alleruntertḣänigsten Vorstellung meine mich höchst bedrückenden Beschwerden nicht in der Art eines Rekurses gegen eine hohe Behörde, sondern aus der Ursache bey dem königl. Oberappellations-Gerichte des Königreiches anzubringen, weil Allerhöchstdasselbe eben so, wie das königl. Appellations-Gericht mein Verfahren durch rechtsgültige Erkenntnisse bestättigte, mir durch ein mystisches

Schweigen die Behörde nicht bekannt ist, die mich einer Untersuchung unterwarf — auch die Denuntiationen gegen mich allem Anscheine nach bey allerhöchster Behörde angebracht wurden, und ich sohin um so mehr Schutz in rechtskräftiger Sache gegen einen, bey dessen verzweifelnden Rechtshändeln mit den äußersten, aber auch oft zweydeutigsten Mitteln versehenen, bey allen Gerichtshöfen wohlbekannten Dr. A. k. Adv. aus P. bey Ew. Maj. zu erwarten mir schmeicheln darf.

Nur eine einseitige, lichtscheue Denuntiation konnte gegen mich eine Untersuchung begründen, nachdem durch Erbrechung und Zurückhaltung von Privatbriefen (eine eckelhafte Weise, Denuntiationen im Rechtswege zu begründen) nur Beschämung für meine und meines rechtlichen Verfahrens Gegner hervorgieng.

Ich bin es mir, meiner Ehre, meinen Kindern und meinen ansehnlichen Verwandten — ich bin es dem Posten, wo mich Ew. Maj. hinzustellen geruhten, schuldig, meine Unschuld vor einer Behandlung zu schützen, welche zwar in gesetzlich scheinender Form, doch nur der Rache und einem verbrecherischen Komplotte sein Daseyn verdankt.

Ehe ich meine Beschwerden selbst anbringe, sende ich — unter Grundlage der Untersuchungs-Akten gegen Ph. und J. E. zu A., Landgerichts W. — die sehr verzweigte Prozeßgeschichte in gedrängter Kürze voraus.

Geschichtliche Darstellung.

Kaum einige Monate (Mai 1816) aus dem fernen S. in den baierischen Wald versetzt, wurde mir in einer Gesellschaft von dem königl. Landgerichtsarzte Dr. N. erzählt, daß vor kurzem eine sehr bedeutende Schlägerey vorgefallen sey, deren Veranlasser bekannte Rauffer seyen, die schon lange straflos ihr Unwesen treiben.

Am 1. August 1816 erschien der beschädigte M. Ml. mit einem erst am 25. Juli ausgestellten Parere des Dr. N. über die in einer Rauferey durch die E. zu Ag. schon am 24. Juni erlittenen Mißhandlung, nach welcher Ml. durch Ph. und M.

u. 7 Wunden durch die [illegible] in den Kopf [illegible], und [illegible] 17 Tage die Arbeiten gänzlich [illegible] die eine Folge der Beschädigung eines [illegible] [illegible] bar. — Da sich auch das [illegible] vorgenommene [illegible] des Beschädigten eine mit [illegible] Bewegung [illegible] an der Hand des [illegible], als an ihrer [illegible]. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] auf Antrag des Dr. M. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] — [illegible], daß [illegible] [illegible] [illegible], daß er nicht [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], daß er [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], daß er wegen der [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], so [illegible] sich die That zu einem [illegible]. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] und [illegible] zur [illegible] [illegible] des [illegible].

[illegible] [illegible], daß bey dem [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], und von dem [illegible] [illegible] [illegible], und [illegible] in das [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], und das [illegible] [illegible] auf den Kopf [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], und [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] auf den Kopf [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Gerichtliche Aufklärung

[illegible]

[illegible]

E. 7 Wunden durch ein Instrument in den Kopf erhielt, und derselbe beilich 12 Tage als Arbeits unfähig erklärt wurde. Es war sohin die Anschuldigung eines Vergehens vorhanden. — Da sich aus der sogleich vorgenommenen Vernehmung des Beschädigten eine viel bedeutendere Verletzung sowohl an der Zahl der Wunden, als an ihrer Gefährlichkeit, ja sogar Lethalität und eine mehr monatliche Arbeitsunfähigkeit resultirte, so wurde der Chirurg Ar. (weil derselbe den Ml. auf Antrag des Dr. N. kurirte) sogleich Tags darauf eidlich vernommen. — Dieser deponirte, daß Ml. lebensgefährlich verwundet, daß er nicht 7 — sondern 11 — mit einem Raufeisen durch den Filz geschlagene Wunden erhalten habe, daß er mindest 5 Wochen lang Arbeits unfähig war, daß er lebenslänglich Nachtheile für seine Gesundheit davon tragen könne, daß er wegen der momentanen Lebensgefährlichkeit mit den heil. Sterb- Sakramenten versehen werden mußte ꝛc. — Da dieses von dem behandelnden Arzte eidlich deponirt wurde, so eignete sich die That zu einem Verbrechen. Ich forderte den Ar. zur Vorlage eines ordentlichen, nachträglichen Parere auf, und schritt zur Vernehmung der Zeugen des Vorfalls.

Dieselben erzählten einmüthig, daß bey dem Sonnenwendfeuer der nachhin beschädigte Ml. ruhig gestanden, und von dem M. E. des öftern muthwillig gestoßen, und beynahe in das Feuer gerennt worden sey; — als sich derselbe anfangs nachgebend, in der Folge aufhielt, sey er von den beyden E. sogleich überfallen, und mit Raufeisen dergestalt auf den Kopf geschlagen worden, daß weit über 12 Schrammen durch den Filzhut durchgeschlagen angetroffen, und Ml. vielleicht ganz erschlagen worden sey, hätte nicht ein Bauersknecht Namens Hz., aus den Anwesenden hervortrettend, Friede gebothen, und da solches nicht gefruchtet, den M. E. mit einem Scheit Holz auf den Kopf geschlagen, denselben abgetrieben, den Ml. aus ihren Händen gebracht, und so seine Rettung bewerkstelliget. — Bey der Schlägerey selbst sey der Kampfplatz von den E. Kammeraden, den 4 P—r. Purschen, den Dt. Fl. und Me. (alle bekannte Kammeraden der

E. und von ihnen ehevor zu P. abgeholt) umgeben gewesen, die sich zwar nicht darein mischten, sondern ruhig zusahen, jedoch das Zusehen oder Einmischung anderer Personen zu verhindern suchten.

Am 9. August hierauf erkannte das Landgericht einstimmig auf Spezial-Inquisition, am 12. auf Arretirung der beyden E.; beydes nach vorliegender gesetzlicher Begründung. — Als Ph. E. am 13. August bey Gericht erschien, so brachte er ein Raufeisen mit der Bemerkung mit, daß er solches bey der Rauferey auf dem Boden gefunden, und von dem Ml. auf dem Kampfplatze verloren worden sey. — Ich sah hier eine sehr feine Intrigue — gegen die ganze Untersuchung, und da ich eben in dem Zivil-Akt der beyden D—k. contra die Gebrüder Wl. zu H. diese nämliche List mit vielem Muthwillen durch den königl. Adv. Dr. A. zu P. ausgeführt sah, so vermuthete ich auch hier den bekannten Urheber dieses krummen Weges zu erblicken. — Ich kannte die Gefährlichkeit dieses Mannes, seine Wuth, den Richter persönlich anzugreifen, seine Denuntiationen, seinen Karakter. — Mit doppeltem Fleiße, mit genauester rechtlicher Form, mit einer über alles sich erstreckenden Vorsicht, den Erbfeind hinter der Maske auf der Lauer wissend, führte ich nun die Untersuchung. — Nichts blieb unerforscht, nichts ungehört, jede Zeugschaft wurde mehrmals wiederholt, die Formen der Verhandlungen heilig eingehalten.

Das königl. Appellationsgericht hat zwar diese Wiederholungen in dem gnädigsten Rescripte praes. 2. Juli v. J. gerügt; allein, ich glaube, die Wiederholung konnte nicht oft genug geschehen seyn, um nicht doch den Angriffen des königl. Advokaten Dr. A. noch bloß gegeben zu werden. — Nicht nur durch den auffallenden Widerspruch des Parere des Dr. N., sondern durch die während der Untersuchung vorkommenden Aeußerungen einer sehr genauen Verbindung der E. mit dem königl. Landgerichtsarzte, ja sogar Berührungen über geschehene Bestechung machten mich gegen denselben aufmerksam. — Als aber besagter Dr. N. unter 4 Augen mich ersuchte, die Sache abzubrechen, als die E. sich unter der Hand erkundig-

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

ten, ob ich nicht bestechlich sey, als es aktenmäßig wurde, daß derselbe für die E. sich bey einem Advokaten zu P. verwendete, als er unaufgefodert zu Gunsten der E. Vorstellungen ad acta brachte, so sah ich auch diesen Mann nicht mehr in gehöriger Unbefangenheit, sondern unverkennbar im Bunde gegen die Wahrheit und den Gesetzen stehen.

Während die Untersuchung die Umtriebe des Vertheidigers bereits auf das äußerste gebracht, im vollem Gange war, entdeckte sich durch die Aussage eines Zeugen, daß die beyden E. nebst ihrem nun ansäßigen Bruder J. E. schon vor einigen Jahren an einem gewissen J. Str. eine gleiche, jedoch bisher unterdrückte Verletzung verübt hätten. Ich leitete sohin auch hierüber die geeignete Untersuchung ein, fand die That beståttiget, nur fehlte die ärztliche Untersuchung über den Stand der Beschädigung selbst, weil Str. durch die Drohung des E. veranlaßt, keine ärztliche Hülfe gebrauchen durfte, sondern sich mit Hausmitteln kuriren mußte.

Die Verdachtsgründe einer illegalen Verbindung der E—schen Familie mit dem Dr. N. vergrößerten sich so sehr, daß ich in der Str—schen Sache ohne höhere Weisung nicht fortzuschreiten wagte, sondern am 23. September 1816 Vortrag ad acta erstattete, und die Untersuchungs-Akten nach landgerichtlichen Beschluß dem königl. Appellationsgerichte vorlegte, nachdem ich ehevor über die E. und die beschädigten Ml. und Str. die Leumuths-Erfahrungen erhob, die für ersten äußerst nachtheilig, für letzten sehr gut und vortheilhaft ausfielen; auffallend genug, weil die erstern vermöglich, die letzten arm waren! Das königl. Appellations-Gericht entschied unterm 23. November 1816 auf Ablehnung des Dr. N., auf Aufstellung eines andern Arztes, und daß Chirurg Ar. in der Eigenschaft als Landarzt ebenfalls beyzuziehen sey.

Der bereits unter der Untersuchung rege Partheygeist wurde nun lebhafter und komplizirt. Alles wurde gegen meine Untersuchung versucht. Am 3. Dezember 1816 meldeten zwey angesessene, achtbare Männer, Dr. N. habe sie zum Widerrufe ihrer eidlichen Gezeugschaft bewegen wollen. — Ich sah, daß auch das Kanzlei-Personale — und vornehmlich der Schreiber

P—r und der Amtmann G—f gegen mich gewonnen wurden. Man glaubte, mit dem Fremdlinge bald fertig zu werden. — Dr. G. aus P. ward delegirt, und brachte bey der M—lschen Verletzung durch sein Parere nach vielfältiger Bemühung die Lebensgefährlichkeit per accidens, sohin nur ein Vergehen, und damit zum Theil eine Entschuldigung für seinen Kollegen heraus. — Die Str—sche Verwundung wollte Dr. G. durch die Aeußerung, daß sich hierüber gar kein Parere abgeben lasse, gänzlich beseitigen. — Allein Chirurg Ar. zu gleicher Untersuchung befugt, gab über diese Verwundung ein ausführliches Parere ab, wornach für die C. ein Verbrechen herausgieng, welche Meynuug auch das hohe Medizinal-Komitee zu M. bestättigte.

Obgleich ich die C., sobald es die Untersuchung zuließ, gegen Kaution auf freyen Fuß stellte, so wurden meine Feinde über die mißlungenen Pläne dergestalt in Wuth gebracht, daß sie nicht nur näher sich aneinander schlossen, sondern zu den gesetzlosesten Mitteln ihre Zuflucht nahmen. — Akten wurden mir heimlich entwendet, der aktuirende Schreiber zum Verrath des Ausgesagten verführt, die Zeugen durch Dr. A. und P—r. abgeredet, Beredungen in und außer dem Arreste veranlaßt, ordentliche Zusammenkünfte in dem Amthause gehalten; kurz alles so hergerichtet, daß bey einer allenfallsigen Reassumtion des Prozesses alles anders deponiren sollte, als es früher war. Mir sollte als Rache dafür eine kriminelle Untersuchung, meinen Gegnern resp. ihrem Advokaten die Satisfaktionsklage auf mein Privat-Vermögen zu Theil werden.

Die strafbaren, beleidigenden Aeußerungen der C. (sie hießen den Inquirenten gewöhnlich nur den Spitzbuben, oder weigerten ihre Antwort) und der sich stets mehrende offene Trotz des Amtmann Gf. schienen schon den gewissen Sieg für selbe zu versprechen. Bey dem am 17. Jänner eingeleiteten Vertheidigungsverfahren wählten die C. einstimmig den Dr. A. zum Vertheidiger, und mein früher Verdacht hat sich hiedurch hinlänglich gerechtfertigt. — Er erschien, und leitete bey 6 tägiger Anwesenheit zu W. seine Intrigue ein, die er

[illegible]

[illegible]

[illegible]

vornehmlich auf die Herabwürdigung der richterlichen Person fußte.

Am 6. Hornung v. J. sahe ich mich genöthiget, über folgendes Anzeige an das königl. Landgericht zu erstatten. Der Bäcken-Jung des A. Wirths in der F. (wo nämlich Dr. A. sich aufhielt) J. N—ß äußerte sich öffentlich unter den Gastleuten, ich würde wegen schlechter Führung der E—schen Untersuchung kassirt, und mit dem Arreste in dem Wasserthurme zu P. abgestraft werden.

Da schon aus den frühern Vernehmungen in der E—schen Sache hervorgieng, daß diese Pursche einen außerordentlichen Anhang theils durch ihre mehrseitige Ansäßigkeit, theils durch ihre große Verwandtschaft, theils durch den Schutz des Adv. und des Dr. N., theils endlich durch ihren scheuenswerthen Karakter unter den Gemeinden hatten, so sah ich, daß diese Ausstreuungen nur dazu dieneu sollten, mein Ansehen als Richter gänzlich zu untergraben. — Ich heischte Untersuchung nach art. 405 des Strafgesetzb., und Genugthuung. Erstre wurde sehr lau und meist nur durch einen Praktikanten geführt, letztre wurde mir bis zur Stunde gar nicht zu Theil, obgleich aus der Untersuchung die geschehene Aeusserung und Verbreitung dieser meine Amtsehre beleidigenden Aeußerungen durch selbstiges Geständniß des N—ß. hervorgieng. — In dieser Untersuchung wurde nicht nur der höchste Verdacht, daß diese Aeußerungen von Dr. A. verbreitit wurden — sondern auch faktisch hergestellt, daß derselbe heimlich (nach eingeleiteter Vertheidigung) E—sche Zeugen zu N. verhört, und glaublich zur hoffenden Reassumtion abgerichtet, ja eigenmächtig Beredungen im Amthause unter den Verbrechern frey und offen veranlaßt habe. Während diesem gieng der Vertheidigungs-Termin zu Ende. Allein Dr. A. — statt seine Defension zu den Untersuchungs-Akten zu bringen, — legte dieselbe unter der heuchlerischen Larve der zu kurzen Zeit bey dem königl. Appellationsgerichte in der sichern Erwartung ein, dieser hohe Gerichtshof werde auf die frapanten Beschwerden gegen mich sogleich Kommission und Perhorreszenz verfügen.

Bey meinem Sturze, der bereits durch höchst nachtheilige Ansstreuungen vorbereitet wurde, mußte es dann ein leichtes werden, die gewunschene Reassumtion der Untersuchung und das heißerwartete Resultat bey bereits abgerichteten und zum Widerruf belehrten Zeugen hervorzubringen. — Ich sollte dann das Opfer meiner richterlichen Würde dem Verbrecher werden. — Allein das königl. Appellationsgericht, von der Lage der Sache durch landgerichtlichen Bericht vom 10. Hornung 1817 unterrichtet, fand die Einschreitung des Vertheidigers ungesetzlich, und sendete die hohen Orts vorgelegte Defensions-Schrift zu den Untersuchungs-Akten.

Die erste List mißlang, und das Landgericht sowohl als Inquirent haben sich gegen die verdrehten, lügenhaften, persönlichen Anschuldigungen durch unterthänigsten Bericht vom 23. und eventuelle Verantwortung vom 22. Hornung v. J. gerechtfertiget. — Die Akten wurden nun vorgelegt, und mit Sehnsucht der Ausgang dieses Kampfes in der Kanzlei sowohl, als bey den in und außer dem Landgerichtsbezirke bereits aufgeregten Unterthanen gewärtigt. Auf allen Bierbänken wurde debattirt, ob der Assessor Recht behalten werde, oder nicht? Dr. A. sah nun, daß die Sache nicht nach Wunsch ausfallen dürfte. Er überreichte heimlich eine Denuntiation, glaublich im Monate Juni, gegen mich an das königl. Oberappellations-Gericht, worüber er von dem kommittirten kön. Landrichter Titl. von Sp. zur Substanzirung aufgefordert wurde. Allein — Lichtscheuend — verweigerte er die Einlage seiner Schrift bey dem kompetenten Kommissär, und sendete dieselbe sogleich an das k. Oberappellations-Gericht, wovon mir bis zur Stunde nichts mehr zugekommen ist, welche aber nachhin in dem oberappellationsgerichtlichen Erkenntnisse berühret wurde — Auch der Schüler wollte dem Meister nachahmen, und Dr. N. gab gleichfalls bey dem königl. Appellations-Gerichte eine Denuntiation mit den schmählichen Verläumdungen gegen meine Person ein.

Am 2. Juli trafen endlich die Straf-Erkenntnisse gegen die E. und so anders ein. — Ph. und J. E. wurden als schuldig erkannt, und zu mehrjähriger Arbeitshausstrafe verurtheilt, mein Verfahren ward gebilligt, Dr. A. mit

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] Departement [illegible]

[illegible]

Perhorreszenz, Nullität, Satisfaktion ꝛc. abgewiesen, und ihm seine Umtriebe verwiesen. — Zugleich wurde die Untersuchung gegen J. N—ß. wegen verletzter Amtsehre einstweilen eingestellt, Dr. N. über seine persönlichen Angriffe gegen mich, so wie ich selbst über die in meiner Verantwortung gegen den Dr. N. und Amtmann Gf. vorkommenden beschwerenden Ausdrücken zur Substanzirung aufgefordert.

Dr. N. in höchste Angst durch diesen Auftrag gebracht, da er nichts gegen mich beweisen konnte, suchte sich mit mir zu vereinigen, und da ich als ein aktiver, nach den gesetzlichen Vorschriften handelnder Beamte weder Freund- noch Feindschaft kennend, mich in nichts einließ, so mußte Dr. N. gleichwohl dem königl. Appellations-Gerichte anzeigen, daß seine Angaben gegen mich nicht wahr — sohin Verläumdungen sind. Dr. A. ergriff nun die Appellation, und die Partheisucht — wurde bey bisher mißlungenen Planen — zur Wuth. Da J. N—ß. und Konsorten ungestraft mich beschimpfen durften, so wurde die Verfolgung so offen, daß ich, um meinen Feinden aus dem Wege zu gehen, und der Sache ein Ende zu machen, um Versetzung nach Pf. anhielt.

Unterm 4. August reichte ich die von mir aufgeforderte Substanzirung meiner Behauptungen mit aktenmäßiger Begründung vor. Allein die Partheiwuth, und der zügellose Strom der Verfolgung und des Hasses gegen mich, hat bereits während diesem schon wieder ein neues Verbrechen veranlaßt.

Der Amtmann Gf. mit den E. und ihren Gönnern innigst gegen den Untersuchungs-Richter verbunden, hat sich früher mehrerer Dienstes-Vergehen, vorzüglich der beleidigten Amtsehre schuldig gemacht, wie solches vornehmlich in den Untersuchungs-Akten gegen die E. und J. Sr. hervorgieng. Uebermüthig geworden, daß ihm solches bisher ungestraft hingieng, brach seine Wuth am 9. Juli gegen mich vollends aus. Nicht nur allein, daß er mich, da ich in Funktion war und einen schriftlichen Befehl zu seiner Arretirung hatte, vor allen Leuten in dem Posthause, wo er Händel anfieng, auf das infamste beschimpfte, so widersetzte er sich gewalthätig der Arretirung. — Der Kordon verweigerte mir den Dienst,

die Gensd'armerie schlich sich davon, und nur der Major der Landwehr machte der Sache, zum Skandal des ganzen Marktes und vieler Fremden durch Abordnung eines Kommandos ein Ende, das den widerspänstigen Amtmann mit gefällten Bajonett in das Kordonhaus brachte. — Gf. brach jedoch in einigen Stunden gewaltsam mit Zertrümmerung der Thüren aus dem Arreste, gieng mir zum Trotze wieder in das Gasthaus, wo ich ihn arretirte, und verweigerte über 6 Tage seine Dienste bey dem Amte.

Gegen den Brigadier der Gensd'armerie, der sich davon schlich, wurde eine Untersuchung von seiner Behörde eingeleitet. — Der gegen die Befehle des Landgerichts widerspänstige Kordon blieb ebenso, wie der Amtmann, bis zur Stunde meines Wissens, ungestraft.

Indeß kam auch Dr. A. mit den Revisionsschriften bey dem königl. Landgerichte ein, welche ich mit einem separaten mit Akten belegten Berichte vom 12. August v. J. nicht nur widerlegte, sondern das sträfliche Benehmen des geschmiedeten Komplotts herstellte.

Arglos tratt ich hierauf meinen neuen Posten zu Pf. an, denn ich hatte mich keines Fehltrittes schuldig gewußt; die Sache gieng meines Erachtens den offenen Gang, den der rechtliche Mann nicht zu scheuen hat. — Unterm 7. Hornung d. J. bestättigte das königl. Oberappellations-Gericht, nachdem der nun volljährig gewordene Schreiber Sch. alle Protokolle und ihre Giltigkeit bestättigte, neuerdings in der Hauptsache das appellationsgerichtliche Erkenntniß gegen die E., sprach ihre Schuld aus, wies den Vertheidiger mit seinen Beschwerden gegen mich ab, und erkannte den Rechtsbestand meiner geführten Untersuchung.

Dr. A., dem schon bey der Erfahrung des appellationsgerichtlichen Erkenntnisses der Schlag getroffen hatte, gerieth nun mit seinem Anhange in volle Wuth gegen mich. Er vergaß alle Klugheitsregeln. Da er wußte, daß ich mit dem königl. Adv. Mk. zu P., meinem Jugendfreunde, in vertrautem Briefwechsel stand, so benützte er die Gelegenheit meiner Anwesenheit zu Wg um durch Auffangung eines solchen Briefes etwas gegen mich aufzubringen.

[illegible]

[illegible]

Eben erhielt ich von dem königl. Assessor K. und einem Schreiber aus W. einen Brief, worin mir gemeldet wurde, daß Dr. N. unter Assistenz seines Anwaldes Dr. D. in seiner Streitsache gegen die K. F. (actione ex lege aquiliae) ein ganz verfälschtes Protokoll — bey dem ungescheuten Schutze des königl. Landgerichts W. geschmiedet hatten, worin ich eines sträflichen, allein den Korrespondenten bekannt unwahren Vergehens beschuldiget wurde. Es war jedes ehrlichen Mannes Pflicht, einen unschuldig gefährdeten Mann vor den Angriffen böser Menschen zu warnen! — Da auch Adv. Mk. hierin verflochten wurde, so sendete ich demselben diese zwey Briefe nebst einem Buche in Original mit der Aeußerung, daß ich diese Sache nicht beruhen lassen werde. — Dieses Paquet war es nun, das mir Dr. A. stahl, erbrach, und eine Anzeige an das allerhöchste Ministerium der Justiz über dessen Inhalt zu machen sich geäußert hatte. — Ich drang nach Art. 396 auf Bestrafung des Briefdiebes. — Dr. A. nicht nur durch diesen an sich schon schlechten Streich, sondern durch den Verrath des künstlich gegen mich gerichteten Betruges in neuerliche Wuth gebracht, richtete nun eine neuerliche Denuntiation bey besagt allerhöchsten Ministerium ein, welche glaublich die Veranlassung zur gegenwärtigen Untersuchung gegen mich gegeben haben mußte.

Obgleich das königl. Polizey-Kommissariat, Stadtgericht, Regierung und Appellations-Gericht dem Vernehmen nach die Begründung meiner Anklage auf aufgefangene Briefe verwarf, so war mir die Untersuchung des sträflichen Vorfalls zu W. sehr erwünscht, deren Resultat meine gänzliche Unschuld und den schändlichen Betrug meiner Feinde herstellen mußte. Da ich sah, daß alles bescheidene Ausweichen nichts genützet habe, daß das Komplott sich nur enger gegen mich verbrüdere, daß keine Ruhe zu hoffen sey, und daß selbst unter den Augen und Authorisation des königl. Landgerichts W. sträfliche Machinationen gegen mich gespielt wurden, so bath ich um Einsicht der E—schen Akten, theils meine Lage beurtheilen, theils den Zivil-Punkt gegen meine Gegner erheben zu können. Allein das besagte königl. Landgericht verweigerte mir unterm 8. März die Einsicht, und als das königl. Appella-

tionsgericht unterm 30. März das besagte königl. Landgericht hiezu befehligte, so wurden mir die Akten unterm 17. April ganz unvollständig mit Abgang einzelner Produkten und ganzer Akten vorgelegt, und so selbst der höchste Auftrag nur verhöhnt. Aus diesem bemerkte ich, daß auch das königl. Landgericht W. offene Abgeneigtheit gegen mich zeigte.

Nicht nur, daß mir dieses durch diese Akten-Inspektion dargethan wurde, so hat dasselbe den bereits zum 4 jährigen Arbeitshause verurtheilten J. E. während des Revisions-Termins — der prahlerischen Aeußerung des Vertheidigers fest vertrauend — nicht nur verehlichen lassen, sondern ihn sogar zum Gemeinde-Vorsteher gemacht. Jener Schreiber, der an mich geschrieben hatte, wurde dieses Vergehens halber aus dem Brode gethan und entfernt. — Ich fand mich nun genöthigt, unterm 10. May aus diesen und mehrern andern Gründen das königl. Landgericht W. zu perhorreszieren. — Aus dieser Begründung fand sich das königl. Appellations-Gericht auch veranlaßt, mich unterm 9. Juni und 5. August über die offene Widersetzlichkeit des Amtmanns am 9. Juli 1817 vernehmen zu lassen. — Seit diesem ist mir nichts, als das mich beunruhigende Gericht zu Ohren gekommen, daß gegen mich trotz aller Bestättigung meines Verfahrens vom höchsten und allerhöchsten Orte, trotz der erwiesenen krummen Wegen des Dr. A. und Konsorten auf eine unbegreifliche Art eine wahre Spezial-Untersuchung zum höchsten Nachtheile meiner Ehre und zur hohen Freude meiner Gegner bey dem königl. Stadtgerichte, ohne mich im mindesten zu hören, geführet werde.

Ausführung.

Nach der vorausgegangenen Darstellung der geschichtlichen Verhältnisse entwickeln sich nachstehende allerunterthänigste Beschwerden.

§. 1.

Der Vertheidiger der E. brachte in seiner Defensionsschrift beschwerend gegen mich an:

a) daß die Verhaftung seiner Klienten ungerecht war,

b) daß mehrere Zeugen tumultuarisch vernommen, eingesperrt, gleichsam zum Geständnisse gefoltert wurden.

c) daß ich das Zeugniß des Dr. N. verworfen, und jenes des Chirurg Ar. angenommen habe,

d) daß ich dem letztern die Akten zur Einsicht vorgelegt habe, und

e) daß ein minderjähriger Schreiber des öftern zum aktuiren gebraucht wurde u. s. w.

Er forderte gegen mich Untersuchung, Satisfaktion, dann Perhorreszenz und Nullität.

Durch meine hierauf abgegebene eventuelle Verantwortung und dem landgerichtlichen Bericht vom 22. Hornung 1817 *) fielen aber diese, dem äußern Ansehen nach höchst beschwerenden Anklagen, da sie meist auf trockne Lügen, oder auf Verdrehungen gebaut waren, dergestalt in ihr Nichts zusammen, daß das königliche Appellations-Gericht nicht nur mein Verfahren bestättigte, die E. zur mehr dann 3 jährigen Arbeitshausstrafe verfällte, **) sondern dem Vertheidiger einen Verweiß mit den Worten ertheilte:

Mit Mißfallen hat man aus der ꝛc. sich die Ueberzeugung verschaft, daß derselbe von den eigentlichen Zweck dieser wohlthätigen gesetzlichen Bestimmung in wesentlichen abgegangen, und in eine ungegründete, unstatthafte Perhorreszenz- und Nullitäts-Klage zur unnöthigen Erweiterung und Verlängerung der Sache ausgegleitet sey ꝛc.

In Betreff der Beschwerden desselben gegen mich erkannte die besagte gnädigste Behörde:

Der Vertheidiger des Ph. E. Dr. A. hat zwar eine Perhorreszenz gegen den Inquirenten Assessor

---

*) act. Nro.

act. Nro.

**) act. Nr. 618

Kbgr. angebracht und eine Nullitätsbeschwerde damit verbunden.

Von dem art. 33. Thl. II. der Strafgesetzgebung angeführten Gründen wird nur der letztere bemerkte Ablehrungsgrund, daß der Inquirent bey der Untersuchung einer unerlaubten Handlung sich schuldig und verdächtig gemacht habe, angebracht.

Allein, die Handlungen, die dießfalls allegirt werden, begründen theils keine Perhorreszenz, theils sind sie nach der Akten-Lage sich nicht bestättigende unerlaubte Handlungen.

Es mangelt alle Begründung und Bescheinigung zu einer Perhorreszenz, aus welchen Gründen dieses Gesuch also auch nicht statt findet.

Aus eben diesen für das Perhorreszenzgesuch angeführten Gründen will auch die erhobene Nullitätsbeschwerde unterstützt werden, wozu sie eben so wenig genügend sind.

Aus der verschiedenartigen Aeußerung des Gezeugen Mr. gegen die Aeußerungen anderer Gezeugen, wider welche nichts eingewendet wurde, läßt sich nichts schließen, und eben so wenig hiedurch eine Begründung der Nullität des Verfahrens wegen verletzter Förmlichkeit der Untersuchung herbeyführen.

Die Akten sind daher auch nach Erwägung dieser angebrachten Einreden als geschlossen anzunehmen.

Der Vertheidiger ergriff nun die Revision zu Ew. Majestät, brachte die alten Beschwerden mit mehrerer Ausführlichkeit und mit weitern folgenden an. *)

---

*) act. Nr.

a) daß die Kaution unrichtig und betrüglich instruirt,

b) daß ich verdächtig sey, das Parere des Ar. verfaßt zu haben,

c) daß die Beschädigten konscriptionspflichtig, und doch nicht gestellt worden seyen, und endlich

d) tischte er einige im Privatgespräche in meinem Zimmer aufgefangene und verdrehte Worte auf.

Da alle diese Anklagen schon durch den Akt und meine frühere Verantwortung beweißlich widerlegt waren, so fand ich nur nöthig, noch vor meiner Abreise nach Pf. unterm 14. August 1817 die persönlichen Verhältnisse bey dieser Untersuchung zu entwickeln und mit Akten zu belegen.*)

Ew. Majestät geruhten durch allergnädigstes Rescript vom 28. Jänner d. J. das hohe Erkenntniß des königl. Appellations-Gerichts bis auf eine Strafmilderung zu bestättigen.

In Betreff der Beschwerden des Dr. A. gegen mich hieß es:

§. 1. Der königl. Advokat Dr. A. als Vertheidiger der beeden Inquisiten hat mehrere so betitelte Nullitätsbeschwerden aufgestellt, von welchen aber nur eine einzige, nämlich daß der ad Crim. bey den und in der gegenwärtigen Untersuchung als Aktuar beygezogene Prakt. Sch. noch nicht das nach der Analogie der Zeugen erforderliche Alter von 18 Jahren erreicht habe, erheblich erachtet wurde, um der Sache näher auf dem Grunde zu sehen.*) Der zu den Akten gebrachte Taufschein bewährt auch wirklich, daß der genannte Prakt. Schr. zu der Zeit, als das erste Protokoll, unter dessen Beyziehung als Aktuar, aufgenommen wurde — am 16. August 1816 um 21 Tage weniger als 17 — und am 1. August 1817, wo er das

---

*) act. Nr.

**) Sch. wurde schon i. J. 1815 ad Crim. beeidiget, und mir als Aktuar aufgedrungen.

letztemal aktuirte, um 37 Tage weniger als 18 Jahre, sohin weder am Anfange n[illegible] im Schlusse der Untersuchung 18 Jahre alt war. Da er eben inzwischen das gehörige Alter zurückgelegt hatte, und demnach indeß fähig geworden ist, so ließ man ihm in Gemäßheit des art. 281. Th. II. des St. G. B. neuerdings den Eid abnehmen, und ihm alle von ihm geschriebenen Verhöre und Zeugen-Vernehmungen um so mehr zur Bestättigung vorlegen, als die Akten die Behauptung widerlegen, daß Sch. im Solde des Inquirenten gestanden sey; und nachdem er nun erklärte, daß er alle diejenigen Pflichten erfüllt habe, welche der Art. 40. Th. II. des St. G. B. einem Aktuar auflegen, so erscheint nunmehr die fragliche Nullität als geheilt.

Von den übrigen Nichtigkeitsbeschwerden verdienen nur 2 einer besondern Erwähnnng.

a) daß die Aussage des L. Mr. aus B. durch Zwang sey erpreßt worden, und
b) daß der Schreiber Pr. auf Geheiß des Inquirenten dem Chirurg Ar. das in Ansehung der dem M. Ml. zugefügten Körperverletzung abgegebene Parere verfaßt habe. Allein

ad a. wenn auch diese Angabe wahr wäre, so würde der Inhalt, der von Mr. gemachten Aussage, doch nie dem Inquisiten zu nahe tretten, noch weniger würde derselbe wegen Mangel des Eides einen Glauben verdienen.

ad b. Wenn sich auch der genannte Pr. in dem von ihm abgegebenen Zeugnisse bestimmt als den Verfasser des befraglichen Ar—schen Gutachtens ausspräche, so würde sich der Antheil des Pr. hieran doch nur auf die Form beschränken, indem das

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] welche als in jedem [illegible]

[illegible]

[illegible] Kinder [illegible]

[illegible]

[illegible] ihren Wünschen entsprechen.

[illegible]

Parere des Ar. rein technischen Inhaltes, und überdieß nur eine Wiederholung dessen ist, was derselbe in seinen Protokollar-Vernehmungen schon früher angebracht hat.

Alle andere Beschwerden, welche der Vertheidiger darüber erhob, daß theils Zeugen beeidiget worden, die nicht hätten beeidiget werden sollen, theils sonst Zeugen vernommen worden sind, die nicht hätten vernommen werden sollen, daß die Verhaftung des Ph. E. widerrechtlich geschehen, daß es bey der Aufnahme des Kautions-Instruments für diesen nicht in rechtlicher Ordnung zugegangen sey, daß der Inquirent manche leidenschaftliche Ansicht geäußert habe, daß in einigen Protokollen hie und da etwas mit bläßerer Dinte geschrieben worden sey, und andre Dinge, welche der Defensor selbst mit dem Namen Kleinigkeiten beleget, vermögen für sich keine Nullität zu begründen.*)

Daher mußte die gegen J. und Ph. E. gepflogene Untersuchung aufrecht erhalten werden.

§. 9. heißt es ferners:

Dem Gesuche des Defensors um Verurtheilung des Inquirenten in die Kösten, konnte bey dem Rechtsbestande der Untersuchung nicht statt gethan worden, sondern es mußte das Erkenntniß des königl. Appellations-Gerichts in diesem Punkte und aus den hiefür angeführten Entscheidungsgründen bestättiget werden.

Es geht aus dem allergnädigsten Erkenntnisse hervor, daß damit auch die — nach herabgelangten hohen Rescript des kön.

---

*) Wäre mir die Deuuntion des Dr. A. zur Verantwortung zugeschlossen worden, so würde auch die Möglichkeit einer Existenz der beschuldigten Mißgriffe beweißlich widerleget worden seyn.

Appellations-Gerichts von Dr. A. an das königl. Oberappellations-Gericht eingereichten Denuntiation, abgefertiget war, weil in den erstern Beschwerden darin bezeichnet wurden, die in der Revisionsschrift gar nicht vorkommen, als z. B. daß der Schreiber Pr. das Parere für den Ml. verfaßt habe, daß hie und da Protokolle mit bläßerer Schrift geschrieben waren ꝛc.

Aus diesem geruhen Euer Majestät die Ueberzeugung zu entnehmen, daß hier res judicata vorhanden, und durch 2 Urtheile bestätiget sey, sohin eine neuerliche Untersuchung gegen mich in diesen und allen andern damit verbundenen Geschäften ohne Rechts-Verletzung nicht bestehen könne.

§. 2.

Nach dem Sinne und Worte des Strafgesetzbuches II. Th. Art. 72. begreift die General-Untersuchung nur jene Nachforschungen, ob die That, — oder die Anklage begründet; — die Spezial-Untersuchung hingegen Art. 92. nimmt den Anfang, sobald eine Person in den Stand der Anschuldigung geräth. — Die erstere bezielt die That, die letztere die Thäter. Nicht selten, — wie bey der Denuntiation des Dr. A., — ist der Richter sogleich schon im Stande der Anschuldigung, und die General-Inquisition kann nicht mehr von der Spezial-Inquisition geschieden werden.

Nach Art. 99. des II. Th. des T. G. B. soll jedoch der angeschuldete Staatsdiener vorläufig gehört, und von der Anschuldigung in Kenntniß gesetzt werden.

Hiezu schien ich, als nicht abgelehnter Richter, sohin als Persona publica cum fide publica um so größere Ansprüche zur vorläufigen Verantwortung gehabt zu haben.

Allein, — glaublich aus der trüben Quelle der letzten Denuntiation geschöpft, untersucht das königliche Stadtgericht mit mystischen Schweigen, ob der E—sche Prozeß richtig geführt, ob die Zeugen zum Geständnisse nicht gezwungen, ob ich nicht Freude bey dem Urtheile der höchsten Behörden äußerte, Tafel gegeben, — kurz aus Haß die anvertraute Amts-Gewalt zum Drucke der Unterthanen mißbraucht habe? —

[illegible]

[illegible]

§. [illegible]

[illegible]

[illegible] als z. B. [illegible] gewiß ist. [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Die Anschuldigung begründet nach Art. 357. des Strafgesetzbuches I. Th. ein Verbrechen und Dienstes-Entsetzung.

Die vom Stadtgerichte P. inkamirirte Untersuchung verbreitet sich durch eidliche Vernehmung selbst der von mir aktenmäßig in der E—schen Untersuchung befangenen und angeklagten Personen besonders über den Umstand, ob ich dieses Verbrechen begangen habe, oder nicht? — Es wird sohin eine reine Spezial-Inquisition gegen mich in voller Thätigkeit geführt. Da ich jedoch weder vorläufig gehört, — noch meine Anschuldigung dem allerhöchsten Staats-Rathe vorgelegt wurde, so glaube ich Euer Majestät nicht nur um Aufhebung der bereits nichtig geführten Untersuchung, sondern auch auf Herausgabe der Anschuldigung zur Abgabe meiner Verantwortung gerechtest anflehen zu dürfen. Wäre mir die Rechtswohlthat, als nicht perhorreszirten Richter früher zu Theil geworden, so wäre jede Untersuchung unmöglich geworden, weil nichts leichter ist, als die gerechte Sache zu vertheidigen. — Die E—schen Akten selbst hätten schon dargethan, daß die Führung der E—schen Untersuchung durch 2 Erkenntnisse gebilligt, daß das alte Lied der Torquirung der Zeugen in Akt. 332 und 333 faktisch widerlegt, — daß keine Zeugen, — sondern der Mitschuld verdächtige Kameraden der E. der Kollision halber detinirt wnrden (welches den Defensor vornämlich sehr verdrossen hatte) — — — Und daß ich bey der Ankunft der Straf-Erkenntnisse — nicht der E. willen, — sondern wegen Abweisung der schändlichen Anklagen gegen mich und dem Schutze meiner Behörden mich erfreute, — würde ich nie geläugnet haben.

§. 3.

Aus den E—schen Untersuchungs-Akten geht klar hervor, daß, da es das Wohl eines vermöglichen Bauernburschen und eines wirklichen Bauers, — sohin um 2 Bauerngüter gegolten hat, (welche glaublich nebst dem langen Arrest, dann Untersuchungs-Kosten von dem in Wuth gerathenen Defensor für des-

sen unverkennbare und rastlose Mühe und Opfer verschlungen werden dürften) man alles anwandte, um der Sache eine andere Wendung zu geben. — Vergebens lauteten die Aussagen der Gezeugen, sogar desjenigen, welcher 20 Stunden entfernt und vom königlichen Landgerichte S. vernommen wurde, — gleichlautend gegen die E. *). Des öftern befragt, beharrten sie stets darauf. Die E. selbst waren bis auf wenige Umstände ihrer Verbrechen selbst geständig, nur mit der Agression und der Größe der Verwundung in einigen bereits unterrichteten Widersprüchen. — Wenn auch die Gezeugen Fl. und Mr., wie Dr. A. vorgab, zum Geständnisse tumultuarisch genöthiget wurden (beyde waren Kameraden der E. und von ihnen zum Kampfplatze abgeholt), — so sagten sie ja doch nur das aus, was über 12 höchst unbefangene Zeugen ausgesagt haben? — Aber die Größe der Verwundung hat Dr. G. Ar. und endlich das königliche hohe Medizinal-Committée zu M., — durch die höchsten Behörden authorisirt, entschieden.

Aus den E—schen Ackten geht ferners bei den erwiesenen Thatsachen, daß Dr. N. bereits beeidete Zeugen zum Widerruf beschwichtigen wollte, Dr. A. E—sche Zeugen zu N. heimlich verhörte, und gesammte Zeugen die Rache glühende und scheuenswerthe Raufer-Familie der E. dermaßen fürchteten, daß ich ohne Versicherung, daß ihre Aussage verschwiegen bleiben werde, gar keine Antwort, geschweige eine Wahrheit erfahren hätte, — hinlänglich hervor, **) daß eine Reasumtion des Prozesses, gestützt auf 100 Meineide, allerdings dem Defensor sehr erwünscht, aber bey so gestalten Dingen ein Unding in der Kriminal-Justiz werden würde. Der Vertheidiger hat endlich weder in seiner Defensions- noch Revisions-Schrift die Treue und Aechtheit der geführten Protokolle angestritten, — sondern sie deutlich als solche erkannt. — Nur — als er sich

---

*) act. Nr.

**) act. Nr.
act. Nr.
Vide N. Ackt.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

zurückgewiesen sah, — fand er für zweckdienlich, durch eine heimliche Denuntiation auch hier seinen giftigen Geifer von sich zu geben.

Aber auch hierüber hat das allergnädigste Erkenntniß des Oberappellations-Gerichts abweisend erkannt, weil diese höchste Behörde ihren Beschluß auf diese Protokolle fußte, und ihren Rechtsbestand deutlich aussprach. Und dann — wer soll gegen mich zeugen? — Die Gezeugen der E—schen Untersuchung? — sie wurden bereits von Dr. A. und dem Schreiber Pr. zum Widerruf bereitet. Oder die E. selbst? Diese haben stets eben so wie die Zeugen die Richtigkeit und Wahrheit ihrer Verhöre bestätiget. — Da ich bereits, wie ich nachher entwickeln werde, den Dr. N., Amtmann Gf., Schreiber Pr. und Dr. A. verschiedener Verbrechen und Vergehen beschuldigte, so können dieselben gleichfalls keine Zeugschaft gegen mich geben. Was das übrige Personale nebst dem Amts-Vorstand betrifft, so habe ich bereits meiner Vorstellung vom 12. August 1817, eben als ich meinen Posten verließ, legale Zeugnisse beigelegt, worin meine richtige Amtsführung bestätiget wurde.

Ich lege eine Abschrift jener Actenstücke anliegend bey, um Euer Majestät vollends über den Ungrund einer Untersuchung und über die Rechtlichkeit meiner Handlungsweise überzeugen zu können.

Hat Pr., der Angeklagte — aus Rache nun anders deponirt, so würden sich — wenn ja dessen Zeugniß gegen mich gültig wäre, — beyde nach dem Gesetze aufheben, und es würde nichts bewiesen seyn. Mein bey den Verhören oft anwesende Kollega, Landgerichts-Assessor K. endlich hat schon bey meiner frühern Verantwortung vom 22. Hornung 1817. mehrere Daten über die Wahrheit meiner geführten Untersuchung beigelegt. — Sonst ist nun kein Mensch mehr vorhanden, der bey dieser Untersuchung Wissenschaft trägt.

Ich habe daher bereits in meiner Verantwortung vom 22. Hornung und 14. August 1817 hinlänglich bewiesen, daß eine Reasumtion der Untersuchung weder gesetzlich- noch vernünftiger Weise mehr statt haben könne. Die gegenwärtige Unter-

suchung gegen mich sollte demnach nur zur süßen Rache dienen, — sie soll mich meines wenigen, — vom Auslande eingewanderten Vermögens durch die Satisfaktions-Klage, — wornach der Sachwalter mit verruchter Hand strecken wollte, — *) berauben, um mich dann der Verzweiflung der Nahrungssorgen meines Standes Preis zu geben.

Der wohlthätige, — leider zu sehr mißbrauchte und in diesem Falle das Ansehen der Gesetze und ihrer Priester herabwürdigende Zweck der Vertheidigung kann ein solches regelloses Verfahren nicht zugeben.

§. 4.

Jede Untersuchung gegen einen Beamten ist für den Ruf desselben von den traurigsten Folgen. Sie treffen mich um so mehr, da ich uugehört untersucht werde, da das königl. Stadt-Gericht P. durch die Requisitionen, und die darin enthaltenen Anschuldigungen an das königliche Land-Gericht W. Pf. ꝛc. meinen Ruf auch da verpestet, wo er doppelt rein erhalten werden sollte. Da es schon früher Plan meiner Gegner war, mein persönliches Ansehen zu kränken, so wurden von denenselben der Ruf einer gegen mich anhängigen Untersuchung mit den schmähligsten Zusätzen allgemein verbreitet, und ein Terrorismus gegen meine Sache gebildet. —

Das Strafgesetzbuch selbst zieht gegen die königlichen Beamten so zarte Linien, daß es wohl etwas sehr leichtes, — ja oft etwas unvorhergesehenes seyn könnte, — ein Schuldiger zu werden. — Bey dieser Gefährlichkeit dieses Standpunktes — durch den glühenden Haß eines Dr. A. noch mehr erhöht, durch vereinigte Mithelfer unterstützt, — durch außergewöhnliche Art eingeleitet, wäre auch bey der reinsten Unschuld — eine Schuld gedenkbar. — Daher meine Vorsicht, — nnd das öftere Gesuch um gnädigste Entschließung, um Licht in der Sache zu erhalten.

---

*) Die E. ersuchten mehrmals den Chirurg R. um ein medizinisches falsches Zeugniß, um eine Satisfaktions-Summe von jährlich 500 fl. gegen mich im Rechtswege begründen zu können.

Allein ich würde in dieser Angelegenheit nicht [illegible] haben, [illegible] dringenden [illegible] [illegible] nur auf [illegible] *).

[illegible] sich mit einem [illegible] — [illegible] [illegible] [illegible] — [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] worden sein:

a) das sorgfältige Suchen, an was ein Verbrechen zu finden, und

b) das Gelingen meiner Gegner, daß nicht alle [illegible] beschuldigt und größtentheils schon [illegible] — [illegible] schon seit 1 Jahre begangenen Verbrechen ununtersucht, — [illegible] geblieben sind.

ad a) [illegible] aus der [illegible] [illegible] Vorstellung und den [illegible] [illegible] Momenten über die [illegible] [illegible] gegen mich [illegible] [illegible].

ad b) Ich [illegible] [illegible] die höchste Verstimmung, daß die [illegible] Mißgriffe meiner Gegner nicht, — oder [illegible] [illegible] der [illegible] des Gesetzes [illegible] [illegible]. — [illegible] [illegible] deutlich, — daß Dr. X. — dieser [illegible] [illegible] — [illegible] Freunde in [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] werde. — Ich schwieg und [illegible]. — [illegible] die Sache [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] zu [illegible]. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] die Ruhe, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible].

---

*) [illegible] an das [illegible] [illegible] Gericht vom 17. Sept. 1817. [illegible] an das [illegible] [illegible] vom 10. Mai 1818. [illegible] [illegible] vom 5. August 1818.

[illegible]

§. 4.

Jede Untersuchung gegen einen Beamten [illegible] hat den Ruf [illegible] Anschuldigungen an das [illegible] meinen Ruf [illegible] werden sollte. [illegible] mein persönliches Ansehen [illegible] selben der Ruf einer gegen mich [illegible] Untersuchung mit den schmählichsten Zusätzen allgemein verbreitet, und ein Terrorismus gegen meine Sache gebildet. —

Das Strafgesetzbuch [illegible] gegen die [illegible] Beamten so harte Strafen, daß es wohl etwas [illegible] — [illegible] ein Schuldiger zu werden. — [illegible] durch den glühenden Haß eines Dr. N., noch mehr [illegible] durch vereinigte Widersacher unterstützt, — durch [illegible] Art [illegible] — eine Schuld gedenkbar. — Daher meine Bitte, [illegible] zu erhalten.

---

*) Die C. erhielten mehrmals von [illegible] falsches Zeugniß, und eine [illegible] gegen mich im Rechtswege [illegible]

Allein ich wurde in dieser Angelegenheit nicht weiters gehört, selbst meinen dringenden Bitten um gnädigste Entschließung nur mit Stillschweigen geantwortet. *)

Daher drängte sich mit einem Schmerze — der mein Inneres zernagt, Geist und körperliche Kräfte erschlapt, — die Befürchtung auf, daß ich bereits ein erkohrnes Opfer jenes Hasses sey, der leider durch seine Maske täuschend unter dem Schutze der Gesetze unkrautwuchernd sein Gedeihen fand. — Hiezu berechtiget mich:

a) **das sorgliche Suchen, an mir ein Verbrechen zu finden, und**

b) **das Gelingen meiner Gegner, daß meist alle ihre acktenmäßig beschuldigt und größtentheils schon erwiesenen — sohin schon seit 1 Jahre begangenen Verbrechen ununtersucht, — ungestraft geblieben sind.**

ad a.) Dieses geht aus der heutigen allerunterthänigsten Vorstellung und den darin aufgestellten Momenten über die Unstatthaftigkeit einer Untersuchung gegen mich ohnehin hervor.

ad b.) Ich verehrte aus dem Grunde die höchste Verfügung, daß die vorgekommenen Mißgriffe meiner Gegner nicht, — oder nicht nach der Schärfe der Gesetze geahndet wurden. — Man sah zu deutlich, — daß Dr. A. — dieser täuschende Irrwisch, — seine Freunde in stinkendes Moor führen, und dort verlöschen würde. — Ich schwieg und gieng. — Ich glaubte die Sache beruhigt, das Ganze mit meiner Nachgiebigkeir beendet zu haben. Nicht einmal mit einer Civil-Klage störte ich die Ruhe, wozu ich vielfach berechtiget bin.

*) Bericht an das königliche Appellations-Gericht vom 17. Sept. 1817. Schreiben an das k. Stadt-Gericht P. vom 10. May 1818. Meine Vernehmung vom 5. August 1818.

Allein, — da trotz diesem meine Gegner mit neuen und unaufhörbaren Machinationen und Denuntiationen gegen mich und zwar in enger Verbrüderung auftraten, ja mir sogar auf eine höchst beschwerende Weise neue Untersuchung auf den Hals zogen, so glaube ich bey Euer Majestät gleiche Gerechtigkeit gegen jene Menschen zu finden, welche im engen Bunde gegen die Gesetze standen, und nun im Wahne einer gänzlichen Straflosigkeit sich herumtreiben.

A. 1.) Dr. N. hat nicht nur E—sche bereits beeidigte Zeugen zum Widerrufe ihrer Aussagen zu bewegen gesucht, sondern mit verächtlichen, herabsetzenden Worten sich über die Verhandlung des Inquirenten vor den Unterthanen geäußert.

2. Er stellte ein falsches Parere zum Nachtheile der Beschädigten in der E—schen Sache aus.

3. Derselbe hat während der Untersuchung mit den E. im engsten Verhältnisse gestanden, für selbe Gänge zu dem Advokaten nach P. gemacht, — ja selbst heimliche Beredungen mit den Verhafteten unter Beystandschaft des pflichtvergessenen Amtmanns gepflogen.

4. Gegen denselben kommen mehrfältige Beschuldigungen des Verdachtes einer Bestechung vor.

5. Es wurde erwiesen, daß er schon seit langen, die Anzeigen über die Verbrechen der Körper-Verletzung willkührlich unterdrückt, ohne Wissen der Gerichts-Vorstände zwischen dem Beschädiger und Beschädigten gehalten, Vergleiche proponirt und abgeschlossen habe ꝛc.

6. Dr. N. reichte im Juni 1817 eine schmähliche Denuntiation gegen mich bey dem königlichen Appellations-Gerichte ein, worin folgende Worte vorkommen:

„daß Assessor Kbgr. das Amt zu Chicanen auf Kosten der leidenden Menschheit benütze — worüber er noch später klagen werde, daß es Zeit sey, diese gediegene Bosheit, die gefährlichen Versuche und unedle Verunglimpfungen zur Sprache zu

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] Art. [illegible] [illegible]

[illegible] Dr. [illegible] Art. 284 [illegible]

V. Der [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

1. [illegible]

2. [illegible]

3. [illegible]

4. [illegible]

5. [illegible]

6. Dr. M. [illegible] im Jahr 1811 [illegible] worin folgende Worte vorkommen:

„daß [illegible] Wege, das [illegible] und [illegible] der leidenden Menschheit [illegible] — [illegible] er es noch später sagen werde, daß [illegible] gediegener Bosheit, die [illegible] Versuche und [illegible] Verunglimpfungen der Sprache [illegible]

bringen, und einen Mann darzustellen, der sich unaufgefordert in seiner excentrischen Leidenschaft blos gebe und schade, wo er schaden kann ꝛc.

Denunziant wurde nun zur Substanzirung aufgerufen, mußte jedoch schriftlich bekennen, daß er alles dieses nicht beweisen könne.

7. In seiner Streitsache gegen N. F. — als ich bereits 1/2 Jahr von W. entfernt war — gnügte es ihm nicht, seinen Gegentheil zur Klags-Desistenz zu bewegen, sondern es wurde dem Schreiber heimlich in die Ohren diktirt, daß ich ihn zum Prozesse genöthiget hätte.

Ohne dieses Schelmenstück zu ahnden, unterschrieb der gehörlose Vater, und man glaubte nun wieder einen neuen Stoff zu einer neuen Anklage gefunden zu haben. — Allein, das Schelmenstück wurde entdeckt, und — hergestellt.

Ich glaube, daß hier der Art. 357. 284. 288. 405. des I. Th. des Straf-Gesetzbuches Anwendung finden dürfte. — Die Beweise dieser Anschuldigungen finden in den E—schen Untersuchungs-Ackten *), — dann in meiner Substanzirung an das königliche Appellations-Gericht vom 4. August v. J. und in den neuerlichen beym königlichen Stadtgerichte P. geführten Untersuchungs-Ackten wegen obiger K. F. enthalten.

B. Der königliche Advokat Dr. D. zu W. ließ sich gleichfalls thätig bey Verfälschung des Protokolls in der Sache des Dr. N. gegen K. F. zu meinem beabsichtigten Nachtheile gebrauchen. Er hat sich der Verläumdung Art. 284 schuldig gemacht.

C. Der Schreiber Pr. wurde ackteumäßig beschuldigt: derselbe habe versucht

a) meinen Acktuar, — unter einer Aussicht sein Loos zu verbessern, — zur Verletzung der Amts-Verschwiegenheit zu bewegen.

---

*) act. Nr.

b) Als ein Werkzeug des Dr. N. hat derselbe gegen das Untersuchungs-Gericht Zeugnisse ausgestellt, welche theils falsch, theils in der einseitigen Wortverdrehung bestanden.

c) Er ward verdächtig, die E—schen Zeugen unter der Aegyde des Dr. A. —, der Nullität und Reasumtion der Untersuchung schon gewiß, — zum Widerruf hergerichtet zu haben.

d) Ueber mein Verfahren und meine Person als Untersuchungs-Richter in den E—sachen korrespondirte er in verächtlichen, mich herabsetzenden Aeßerungen, und ließ den Brief offen in einer zahlreichen Gesellschaft, in meiner Gegenwart, ja sogar durch meine Hand zirkuliren.

e) Pr. war zugleich erwiesener Winkel-Advokat, und sohin nur zu oft mit einer Parthei verstanden, zugleich Protokoll-Führer und Examinator, wie solches ins besonders in der Untersuchung wegen den Excessen des Amtmann Gf. sehr grell hervorgeht.

Ich habe dieses alles aktenmäßig *) dargethan, und dächte, daß, wenn doch eine strafgerichtliche Untersuchung gegen denselben nicht eintreten würde — derselbe auf der Stelle aus W. zu entfernen sey. Daß dieser Mensch nunmehr in meiner Untersuchung als gültiger Zeuge eidlich von dem königl. Stadtgerichte vernommen wurde — giebt mir den leidigen Beweis, daß die Beschwerden des Richters nicht, — sondern nur jene des Vertheidigers berücksichtiget wurden.

D. Der Amtmann Gf. hat sich vorzüglich unter der Fahne des Dr. A. ausgezeichnet. — Seine offene Widersetzlichkeit, — seine Befangenheit mit den E. und ihrem Vertheidiger, — seine meine Amts-Ehre beleidigenden Aeußerungen haben den höchsten Grad der Pflicht-Vergessenheit erstiegen. — Das königl. Landgericht W. hat, — um diesen Mann des dortigen Ansehens — keine Ahndung zu zu ziehen, sowohl seine Untersuchung, als auch jene der widerspenstigen Kordonisten bey Seite gelegt.

*) act. Nr.

[illegible]

[illegible]

2) [illegible]

[illegible]

[illegible]

a) [illegible]

b) [illegible]

*) [illegible]

**) [illegible]

Allein, das königliche Appellations-Gericht von dem frappanten Vorfalle durch mein Perhorreszenz-Gesuch in Kenntniß gesetzt, hat mich bereits unterm 8. Juni und 5. August d. J. über die nähern Umstände vernehmen lassen, daher eine Untersuchung gegen denselben im Gange zu seyn scheint.

Seine Straffälligkeit ist bereits in der E—schen Untersuchung *), in meiner Substanzirung vom 4. August 1817, und den oben allegirten 2 Vernehmungen enthalten.

D. Dr. A. —, dieser leitende Irrstern, alles durch seine rastlose Wuth zum Verderben seiner eigenen und anderer Sache gebrachten Strebens und Wirkens, — scheint durch das Glück, daß dessen Uebelthaten dem Gesetze noch nicht untergestellt —, oder wenigstens von keinen nachtheiligen Folgen noch für selben waren, geblendet, die Gesetze zum Spiel seiner Leidenschaften halten zu dürfen. — Diesem Manne, dem die E. durch sein tolles Vertheidigungs-Verfahren, durch die trüglichen Hoffnungen der Rache, durch seine persönlichen Angriffe, durch hieraus entsprungene, höchst weitschichtige Untersuchung, und durch zu verbrecherischen Handlungen verleitete Mithelfer, nichts, als die Verschuldung der Güter und den Tod ihres Bruders J. zu danken haben, — muß zum Wohle der Menschheit, zur Ehre des Gesetzes und zur Rettung der Ehre seines Standes, ein endliches Ziel gesetzt werden.

Eure Majestät geruhen, die auf bloße Fakten beruhende Schilderung dieses Mannes vornähmlich aus der E—schen Untersuchung allergnädigst zu entnehmen. **)

Derselbe hat sich jedoch auch hier folgender, pflichtwidriger Handlungen theils verdächtig, theils schuldig gemacht.

a) Er leitete die ganze Untersuchung heimlich und während ihrem Gange für die E. gegen das Gesetz.

b) Er verhörte bereits vernommene Zeugen hinter den Rücken des Untersuchungs-Gerichts.

---

*) act. Nr.

**) act. Nr.

c) Er ist im Verdachte, diese Zeugen zum Widerrufe angegangen zu haben.

d) Er streute über die Untersuchung und dem Richter nachtheilige Aeußerungen in offenen Schenken öffentlich — aus, ja er deklamirte sogar auf offener Straße dem Volke über mein ungerechtes Verfahren in bitteren Aeußerungen.

e) Er ist im Verdachte, der Urheber der im Ar. Hause sich verbreiteten Nachricht, daß ich wegen schlechter Führung des Prozesses kassirt, und in den Wasserthurm (Krim. Arrest) nach P. transportirt werden sollte, gewesen zu seyn.

Die gegen J. Nß. diesertwegen geführte Untersuchung dürfte aus diesem Grunde wieder fortzuführen seyn.

f) Seinen Klienten erlaubte er gegen den Befehl des Inquirenten, sich im Arrest ohne Anfrage besprechen zu dürfen, was auch geschah.

g) In seinen Vertheidigungs-Beschwerden, und Revisions-Schriften hat derselbe mich bey den höchsten Behörden und selbst bey Euer Majestät verbrecherischer Handlungen beschuldigt, und angeklagt, die sich nicht allein nicht bestättigten, sondern bereits aktenmäßig, und durch rechtskräftige Erkenntnisse widerlegt wurden. Die eingereichten Denuntiationen dürften wohl des gleichen Inhalts um so mehr seyn, da Dr. A. dieselben nur heimlich mit Uebergehung der Instanzen anzubringen schien. Das Verbrechen der Verläumdung trifft nach Art. 284. denselben um so mehr, da er selbe selbst vor den Thron Euer Majestät gebracht hatte.

h) Am 3. März v. J. an rechtlichen Mitteln zum Angriffe gegen mich bereits verlegen, stahl er mir einen aus Wg. an meinen Freund Mk. zu P. gerichteten, und mit Einschlüssen versehenen Brief, erbrach ihn, behielt ihn zurück, und wollte, da er sich erklärte: es seinen Banditen-Streiche, sträflicher Mißbrauch ämtlicher Protokolle, Partheilichkeit, Verfolgungssucht, Anhetzung zum Streite rc. enthalten, hievon Gebrauch bey dem höchsten Ministerium der Justitz machen.

§. 5.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] gegen mich [illegible], stellt er mir [illegible] an meinen [illegible] [illegible] nisterium der Justiz machen.

Die gegen mich auf die sehr unlautere Quellen des Briefdiebstahls gefußte Untersuchung mußte die lügenhafte Anklage widerlegen. Ich bitte, mir das Resultat dieser Untersuchung zu eröffnen, in jedem Falle aber gegen Dr. A. nach art. 284. und 396 des I. Th. des Strafgesetzbuches Untersuchung und Strafe zu verhängen, mir aber die gestohlenen Briefe zu restituiren.

Ew. Majestät geruhen aus diesen Vorfällen, verbunden mit des Defensors bereits in den E—schen Akten vorkommenden Schilderung jene Anklagen zu würdigen, welche der in dieser Sache mehrfach zur strafgerichtlichen Untersuchung geeignete Dr. A. gegen mich in toller Wuth angebracht hat. — Alle diese Umtriebe wären erspart, wäre dieser leidenschaftliche Mann früher in seine Grenze zurückgewiesen worden. — Allein stolz, daß seit Jahren wohl viele und schwere Anklagen gegen denselben, sogar im Wege der Spezial-Inquisition, angebracht, aber nie zu einem Ende, geschweige zu einer nachtheiligen Folge für ihn angebracht wurden, dünkt er sich mit einem Freibrief gegen alle Gerichtshöfe versehen.

Was vielleicht nur Zufall ist, kann die Meynung des gerechtesten Königs nicht sein, der seine aufgestellten Richterstühle schützet, die Gesetze ohne Unterschied der Personen handhabet, und die regellosen Machinationen der Partheywuth verächtlich hindan weiset. Die E—schen Untersuchungs-Akten, die Untersuchungs-Akten gegen J. N—ß., dann jene über die Brief-Erbrechung, und jene über deren vermeintlich strafbaren Inhalt (beide letzten beim königl. Stadtgerichte P. geführt) müssen meine Angaben bewähren.

§. 5.

Aus diesen geruhen Ew. Majestät jenes Komplott zu entnehmen, welches sich gegen einen pflichtergebenen Beamten, zum Hohn der Gesetze bildete — und sogar — des Sieges gewiß — sich nicht scheute, dem Throne Ew. Majestät sich zu

nähern. Aus diesen Ansichten wollen auch meine nachstehenden allerunterthänigsten Petiten gerechtfertiget werden.

Seit 14 Jahren — das leidige Opfer eines viermaligen Regentenwechsels und der damit verbundenen Organisationen — drehte ich mich — zwar schon oft und unter verschiedenen Benennungen im gleichen Kreise herum — und ich bin — was ich seit 14 Jahren war, Staatsdiener, Unterbeamte, mit 600 fl. besoldet. — Doch arbeitete ich mit frohem Muthe (mein väterliches Vermögen schützte mich vor Noth), und wohlgemuth wanderte ich aus meinem zur römischen Provinz herabgesunkenen Vaterlande in das Reich, das auf seine Gesetze und seine Verwaltung stolz, die Verehrung des gebildeten Auslandes genießt. Wo ich war, habe ich mit Auszeichnung gedient, und meine Wärme und mein Eifer für das Gesetz und die Pflicht, für König und Vaterland müssen meine frühern Noten und Akten beweisen.

Meiner seltenen Treue für König und Vaterland hatte ich den heimathlichen Heerd, mit Hinterlassung meines Vermögens und meiner Verwandten geopfert. — Meine Naturalisation habe ich verdient, und war eine Folge einer frühern Bedingung. — Nur die Ehre, meine Dienste unter Ew. Majestät glorreicher Regierung — mackellos und mit allerhöchster Zufriedenheit — auch doch mit endlicher Hoffnung einer bessern Lage, um doch bey Heranwachsen meiner Kinder das väterliche Habe nicht zur nöthigen Lebens-Nothdurft, sondern für ihre Erziehung verwenden zu können, dem Staate widmen zu dürfen, ist es, was mir noch übrig bleibt. — Daß man mit mir stets zufrieden war, müssen die vorhandenen Akten, insbesondere jene des aufgelösten S. Kreises beurkunden, und daß diese Zufriedenheit selbst allerhöchsten Orts bekannt war, beweiset unter andern der mir als königl. Landgerichts-Aktuar im Jahre 1813 von Sr. Exzellenz dem Titl Herrn Justiz-Minister gemachte Antrag, mich als Stadtgerichts-Assessor nach Bamberg zu befördern, welchen gnädigsten Antrag ich aber leider aus andern Gründen nicht akzeptiren durfte.

Die Ministerial-Akten, da nach Aeußerung besagten Herrn Ministers Exz. hierüber schriftliche Noten gewechselt wurden, müssen solches bezeugen.

Mein Ruf war sohin, bis ich nach W. kam, rein und ausgezeichnet. — Desto schmerzlicher war es mir, daß mir dieses als das einzige vortheilhafte, so mir gehört, boshaft angegriffen, mein Sturz beabsichtiget, ja selbst mein Privatvermögen durch die boshaften Ränke eines Advokaten gefährdet wurde. — Mein gegenwärtiger Schritt, soll er auch von manchen anders denkenden mißbilliget werden, ist von dem Gesetze der Nothwehre geschützt, vor jedem ehrliebenden Staatsdiener gerechtfertiget.

Ich wage es demnach, unter vorläufiger Zugrundlegung der bey dem königl. Landgerichte W. geführten E—schen Untersuchungs-Akten, dann jenen gegen J. N—ß., so wie der diesertha1ben vornämlich bey dem königl. Appellations-Gerichte P. ventilirten Akten wegen Dr. A., Dr. N., Dr. D. und Amtmann Gf. allerunterthänigst zu bitten:

I. die aus oben angeführter Begründung bey dem königl. Stadtgerichte P. gegen mich eingeleitete Untersuchung aufzuheben, und mir

II. die gegen mich angebrachten, noch unentschiedenen Denuntiationen des Dr. A. et Konsorten — wenn deren Gehaltlosigkeit bereits noch nicht erwiesen ist — mir zur vorläufigen Verantwortung allergnädigst unter Einsichtsgestattung der gesammten Akten herauszuschließen.

III. Gegen meine im §. 4 bezeichnete Gegner jene Gerechtigkeits-Pflege in Anwendung zu bringen, die man gegen mich in Thätigkeit zu bringen wußte, und überhaupts den Urheber dieser Ränke, den königl. Adv. Dr. A., in seine Schranken zurück zu weisen; und

IV. aus diesem Grunde auch die Untersuchung gegen J. N—ß. wegen beleidigter Amtsehre fortzuführen, da sich darin die Vergehen des Dr. A. näher kontastiren.

V. Ferners bitte ich um Mittheilung jener gnädigsten Entschließung über jene Untersuchung, welche auf die De-

nuntiation des Dr. A., wegen den aufgefangenen Briefen — eingeleitet wurde, und um Rückgabe, oder Kopirung der noch rückbehaltenen Briefe.

Endlich, und

VI. stelle ich es der Großmuth und Gerechtigkeit Ew. Maj. anheim, wie mein vielfältig durch diese Umtriebe gekränkter Ruf eines untersuchten Beamten — meine durch mannigfaltigen — bisher ganz ungeahndet gebliebenen Verläumdungen durch schmähliche Ausstreuungen beleidigte Ehre wieder hergestellt, und die — wohl kaum vertilgbaren Spuren der Mißkennung unter dem Volke vertilgt werden.

Das Gesetz art. 285. I. Th. des Straf-Gesetzbuches räumt mir das Recht der Publizität ein, die Gnade meines allergnädigsten Landesherrn kann mir diesen abgenöthigten krassen Schritt durch Höchstdero Zufriedenheitsbezeugung, durch eine allergnädigste Beförderung — unnöthig — für meine gekränkte Ehre doppelt ehrenvoll machen.

Möge nicht das Recht, sondern nur die Großmuth Ew. Maj. hierin entscheiden. Zur allergnädigsten Erhörung dieser allerunterthänigsten Vorstellung empfehle ich mich allerunterthänigst treu gehorsamst.

Pf. am 15. September 1818.

Euer königlichen Majestät

allerunterthänigst treu gehorsamster
Kbgr., Assessor.

Beylage Nr. 1.

Der

Königlich baierische Landrichter zu W. Joseph v. Sp.

Ertheilt mit Vergnügen dem abtretenden II Landgerichts-Assessor Titl Martin Kbgr., der ein auf Wahrheit gegründetes Zeugniß von dem Landgerichts-Vorstande abverlangte, folgendes Attest: Während daß Titl Assessor vom April 1816 bis August anni curr. in definitiver Eigenschaft hier angestellt war, hat sich derselbe im allgemeinen durch eine bereits den 14 jährigen Geschäftsmann verrathende Gewandtheit in seinen Geschäften, durch einen hellen und schleunigen Umblick, und durch einen vorzüglichen Eifer für seine Geschäfte um so mehr rühmlichst ausgezeichnet, als er von dem S. Kreise hieher gesetzt, sowohl mit einer fremden Legislatur, als auch ganz abweichenden Lokal- und Personal-Verhältnissen zu thun hatte.

Als Justiz-Beamter hat sich derselbe vornehmlich durch Fleiß in seinen Vorträgen, durch seiuen festen Gerechtigkeits-Sinn, durch bekannte Unpartheilichkeit und durch schnelle Justizpflege die Hochschätzung seiner Partheyen erworben.

Unter 122 schriftlichen Prozessen hat Titl Assessor Kbgr. bey seinem Abtritte nur 44 seinem Nachfolger übergeben, wovon keiner auf richterlicher Thätigkeit beruht; alle übrigen hat derselbe durch Vergleich und Bescheid beendet.

So wie Titl Assessor Kbgr. sohin nicht nur als ein wackerer Jurist sich ehrenvoll auszeichnete, eben so verdient sein lichtvoller und angenehmer schriftlicher Vertrag, so wie überhaupt sein präcises Konzept vorzügliche Erwähnung.

Als Kriminal-Untersuchungs-Richter muß demselben der nöthige Ernst, die genaue Ansicht, genaue psychologische Kenntniß und die Kunde der bestehenden Gesetze vornähmlich angerühmt werden, so wie dessen Fleiß und außerordentliche Thätigkeit; daher dessen Untersuchungen sehr schnell zu Ende gebracht, und hiedurch sowohl für den Arretirten, als für das verpflegende Aerar ein bedeutender Nutzen herbeygeführt worden ist, um so mehr als Titl Assessor Kbgr. vor allen die meisten Spezial-Untersuchungen hatte.

Endlich muß ich demselben bey der bekannten Rechtlichkeit dieses Mannes die besondere Treue und Genauigkeit aller unter seiner Präsenz abgehaltenen Protokolle bezeugen, wovon sich das Landgericht Ueberzeugung verschaffen konnte.

Als Polizey-Beamte endlich zeichnete denselben eine unbeugsame Strenge, eine volle Unpartheilichkeit, ein umfassender Blick, und eine strenge nach den Gesetzen gerichtete Thätigkeit mit voller Kraft aus, woraus man den bereits in Polizeidiensten gestandenen Beamten erkannte.

Obgleich sich Titl Assessor Kbgr. durch seine strengen, jedoch den Gesetzen conformen Handlungen und besonders bey seiner Unbefangenheit manche Verdrüßlichkeiten von der sich oft nur zu sehr vom gesetzlichen Ziele entfernten Einwohnerschaft zugezogen hatte, so erhielt er dafür die Achtung des Landgerichts, und der ruhigen Bürger.

Sein Patriotismus ist durch den geschehenen Uebertritt bereits faktisch hergestellt, so wie er sich auch hier stets als einen besonders seiner Regierung treu ergebensten Staatsdiener ausgezeichnet hat.

Im häuslichen Leben hat er sowohl als Familien-Vater, als auch als Gesellschafter die hohe Achtung derjenigen gehabt, welche ihn kannten, so wie sein Conduite in sittlicher Hinsicht überall dessen Hochschätzung veranlaßte.

Dieses kann ich als Vorstand gesagten Titl Assessor Kbgr. nach Pflicht und Gewissen bezeugen, wobey ich nur

[illegible]

... am 21. August 1817.

(L. S.) [illegible]

Beylage II.

Auszug
aus dem
[illegible] Berichte dd. 22. Februar 1817.

11.

[illegible]

Beylage III.

[illegible]

[illegible] In seiner [illegible] [illegible] und die [illegible] der [illegible] [illegible] so wie dessen [illegible] [illegible] [illegible] hätte.

[illegible]

[illegible] ein [illegible] Blick, und eine strenge [illegible]

[illegible]

[illegible] ist sowohl von [illegible] so wie er sich auch [illegible] als einen [illegible] Regierung [illegible] Staatsdiener ausgezeichnet hat.

[illegible] die Gesinnungen [illegible]

Dieses kann [illegible] Vorstand [illegible] nach Pflicht und Gewissen bezeugen, wobey ich nur

noch bemerken muß, daß er des guten ämtlichen Verhältnisses und seiner Rechtlichkeit willen, noch lange in freundlichen Angedenken verbleiben werde.

Actum zu W. am 14. August 1817.]

(L. S.) J. v. Sp.

Beylage II.

Auszug
aus dem
landgerichtlichen Berichte dd. 22. Februar 1817.
2c.

Es geht sohin aus den Akten hervor, daß

a) diese Untersuchung (die E—sche verstehend) von dem kön. Assessor Kbgr. mit unangefochtener Treue und aktenmäßiger Geradheit und Unbefangenheit geführt wurde, was das gehorsamste Landgericht dem höhern Ermessen anheimgiebt. 2c.

J. v. Sp.
königl. Landrichter.

Beylage III.

Endesunterzeichneter muß den abtretenden königl. Assessor Herrn Martin Kbgr. auf Pflicht und Gewissen bezeugen, daß, so oft Unterzeichneter während seiner hiesigen Anwesenheit als Aktuar beygezogen wurde, alle von demselben verfaßten Protokolle mit aller Treue, Deutlichkeit, Genauigkeit, vorge-

schriebener Form, Reinheit und Wahrheit zu Papier gekommen und verfaßt wurden, welches Unterzeichneter nicht nur bey allen gerichtlichen Handlungen, sondern vornehmlich bey den Kriminal-Vernehmungen und Verhören, dann in diesen Augelegenheiten erhobenen Protokollen nöthigen Falls sogar eidlich zu bestättigen vollkommen im Stande ist.

W. am 1. August 1817.

L. Ps.
Landgerichts-Accessist.

Beylage IV.

Endesunterzeichneter muß dem abtretenden königl. Assessor Herrn Martin Kbgr. auf Pflicht und Gewissen bezeugen, daß, so oft Unterzeichneter während seiner hiesigen Anwesenheit als Aktuar beygezogen wurde, alle von demselben verfaßten Protokolle mit aller Treue, Deutlichkeit, Genauigkeit, vorgeschriebener Form, Reinheit und Wahrheit zu Papier gekommen, und verfaßt wurden, welches Unterzeichneter nicht nur bey allen gerichtlichen Handlungen, sondern vornehmlich bey den Kriminalvernehmungen und Verhören, dann in diesen Angelegenheiten erhobenen Protokollen nöthigen Falls sogar eidlich zu bestättigen im Stande ist.

Vorzüglich muß ich die besondere Aechtheit der Protokolle in der E—schen Untersuchung bestättigen.

W. am 1. August 1817.

J. Sch.
Landgerichts-Schreiber.

Beylage V.

[illegible]

Beylage VI.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Beylage V.

Der Unterzeichnete muß dem abtretenden königl. Assessor Herrn Kbgr. auf Pflicht und Gewissen bezeugen, daß, so oft ich während seiner dasigen Anwesenheit als Aktuar gebraucht wurde, alle von demselben verfaßten Protokolle mit aller Treue, Genauigkeit, vorgeschriebener Form und Wahrheit zu Papier gekommen, und verfaßt wurden, welches der Unterzeichnete vorzüglich bey den in Kriminalverhören und in diesen Angelegenheiten, namentlich aber in der E—schen Untersuchung von A. wegen Körperverletzung aufgenommenen Protokolle auf jedmaliges Verlangen eidlich zu bestättigen im Stande ist.

W. am 2. August 1817.

L. Pr.
Landgerichts = Schreiber.

Beylage VI.

Dem königl. Assessor Titl Kbgr. bezeuge ich Endesunterzeichneter, daß, so oft ich bey Titl selben während seiner Anwesenheit zu W. sowohl in Zivilgegenständen, als Kriminal-Untersuchungen als Aktuar verwendet wurde, alle von ihm verfaßten Protokolle mit größter Genauigkeit, Treue und Wahrheit zu Papier gekommen seyen, welches ich auch auf Verlangen mit einem körperlichen Eide zu erhärten im Stande bin.

W. am 4. August 1817.

A. Br.
Landgerichts = Schreiber.

Dr A. — D. André

Dr D. — D. Dupré

Dr G. — D. Gerhardinger

Dr N. — D. Nüßlein

E. — Edmo von Ayrenhoff

F. — Freimüthige

Gr. — Anastasius Grün

Ml. — Meindl.

Pf. — Pfizl Landröster

Ar. — Aschenbrenner [illegible]

Uß. Weiß

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Koellnberger, M.

Allerunterthänigste Vorstellung eines königlichen Iustitzbeamten an das kö
nigliche Oberappellations-Gericht des Königreichs Bayern Ein Aktenstück ü
ber den Mißbrauch des Vertheidigungs-Verfahren

S.l. 1818

Bavar. 1482 ph
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10375612-0